

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 278/90

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein,
Lübeck 1, Kronsfordter Allee 2-6,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Beklagte beruft sich auf Abweichung und Verfahrensmangel. In beiden Beziehungen hat sie die erhobene Rüge jedoch nicht hinreichend substantiiert.

Die von ihr als Beschwerdegrund zunächst angeführte Abweichung ist gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung zu "bezeichnen". Dazu ist nicht nur erforderlich, daß die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), von der das Landessozialgericht (LSG) abgewichen sein soll, so genau bezeichnet wird, daß das Revisionsgericht sie ohne Schwierigkeiten heranziehen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Es muß vielmehr auch dargetan werden, zu welcher spezifischen Rechtsfrage eine Abweichung vorliegt, dh in welchem abstrakt formulierten Rechtssatz sich das vorinstanzliche Urteil von welchem abstrakt formulierten Rechtssatz der abweichungsbegründenden BSG-Entscheidung unterscheidet (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). Eine Abweichung liegt nicht schon in einer materiell-rechtlich unzutreffenden Subsumierung, sondern allein darin, daß das LSG von einer Rechtsmeinung ausgeht, die mit der des Revisionsgerichts unvereinbar ist. Das ist von der Beklagten nicht aufgezeigt worden. Die von ihr als abweichungsbegründenden Entscheidungen angeführten Urteile des BSG gehen übereinstimmend von der Rechtsauffassung aus, daß innerhalb der Tätigkeitsgruppe mit dem Leitbild des sogenannten Angelernten zumindest zwei Untergruppen zu bilden seien, und zwar der Angelernten im oberen Bereich und im unteren Bereich. Als Verweisungstätigkeiten kämen für beide Gruppen grundsätzlich auch ungelernte Tätigkeiten in Betracht; für die erste Untergruppe der Angelernten im oberen Bereich schieden jedoch ungelernte Tätigkeiten nur ganz geringen qualitativen Wertes aus, zudem sei hier auch zumindest eine Verweisungstätigkeit konkret zu benennen. Es läßt sich nicht feststellen, daß das LSG bei seiner Entscheidung von einer anderen Rechtsauffassung ausgegangen ist. Zwar hat das Gericht den von ihm insofern angewendeten rechtlichen Obersatz nicht mit Formulierungen, wie sie in der Rechtsprechung des BSG gebräuchlich sind, herausgestellt. Nur auf der Grundlage einer der Rechtsprechung des BSG folgenden Rechtsmeinung ist es aber inhaltlich zu verstehen, wenn es darlegt: "Dies geht über den Bereich der ungelernten Tätigkeiten hinaus. Aufgrund seines umfassenden Einsatzes, wobei ihm seine beruflichen Vorkenntnisse zugute kamen, ist er vielmehr der Anlernenebene zuzuordnen, mit der Folge, daß er sich zwar uneingeschränkt auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisen lassen muß. Dabei sind jedoch allereinfachste Tätigkeiten ausgeschlossen." Hiermit kann sinnvollerweise nur die erste der beiden ge-



nannten Untergruppen gemeint sein. Wenn die Beklagte darüber hinausgehend rügt, das LSG habe den Kläger zu den Angelernten gerechnet, ohne Feststellungen darüber zu treffen, ob er zur gehobenen oder zur einfachen Ebene gehöre, so ist damit keine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, sondern nur eine Ungenauigkeit der Subsumtion beanstandet. Hierauf kann jedoch, wie oben schon gesagt, die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

Auch mit ihrer Verfahrensrüge kann die Beklagte keinen Erfolg haben. In der Beschwerdebegründung müssen die Verfahrensmängel "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der von der Beklagten vorgebrachte Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) ist dann nicht hinreichend bezeichnet iS von § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, wenn nicht angegeben wird, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Die Beklagte hat lediglich angegeben, daß sie bei rechtzeitiger Anhörung auf die ständige Rechtsprechung des BSG zum Vierstufenschema, insbesondere zur Berufsgruppe der Angelernten, eindringlich hingewiesen hätte. Damit ist jedoch nicht hinreichend dargetan, welcher Tatsachenvortrag der Beklagten durch die gerügte Unterlassung der Anhörung abgeschnitten worden ist. Davon abgesehen ist auch mit Rücksicht darauf, daß eine Abweichung des LSG von der Rechtsprechung des BSG nicht vorliegt, nicht ausreichend dargetan worden, daß das angefochtene Urteil auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht.

Die somit nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde der Beklagten mußte verworfen werden. Dies konnte gemäß § 202 SGG iVm § 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog auch ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

